

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 24 | 14. Dezember 2012 www.mainz.de/amtsblatt

···› Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung Förderung Kindertagespflege
Kindertagesstättensatzung
Rechtsverordnung Verkaufsstellen
Planfeststellungsverfahren
Verschiebung Abfuhrtermine
Seite 1f.
Seite 3f.
Seite 5f.
Seite 6f.
Seite 7

.....

*** Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl I S. 3143) zuletzt geändert durch Art. 3a G zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (BGBl I S. 453) und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom15.03.1991 (GVBl, S. 79) zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52), sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVGl, S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVB, S. 319), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 31.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 9 Abs. 10 der Satzung erhält folgende Fassung:

"Für die Betreuung von Kindern im Hort- und Krippenalter werden monatlich folgende Elternbeiträge ab 01.01.2013 erhoben:

Bei einem bereinigten Netto-Einkommen gem. § 5 der Kindertagesstättensatzung bei Familien mit

Hortbeiträge

	Ganzzeit		
ab €	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1.404,00 €	33 €	22 €	11 €
1.480,00 €	40 €	27 €	13 €
1.556,00 €	51 €	34 €	17 €
1.632,00 €	63 €	42 €	21 €
1.708,00 €	72 €	48 €	24 €
1.784,00 €	83 €	55 €	28 €
1.860,00 €	94 €	62€	31 €

1.936,00 €	103 €	69 €	34 €
2012,00 €	115€	77 €	38€
2.088,00 €	124 €	83 €	41 €
2.164,00 €	138 €	92 €	46 €
2.240,00 €	152 €	101 €	51 €
2.316,00 €	167 €	111 €	56€
2.392,00 €	181 €	120 €	60€
2.468,00 €	194€	130 €	65 €
2.544,00 €	209 €	140 €	70 €
2.620,00 €	222 €	148 €	74 €
2.696,00 €	235 €	157 €	78 €
2.772,00 €	250 €	166 €	83 €
2.848,00 €	264 €	176 €	88 €
2.924,00 €	279 €	186 €	93 €
3.000,00€	292 €	195€	97 €

Hort tageweise 2 Ta	age	
1 Kind	1 Kind	1 Kind
13 €	13 €	13€
16€	16 €	16€
20 €	20 €	20 €
25 €	25 €	25€
29 €	29 €	29€
33 €	33 €	33 €
37 €	37 €	37 €
41 €	41 €	41 €
46 €	46 €	46 €
50 €	50€	50€
55 €	55€	55€
61 €	61 €	61 €
67 €	67 €	67 €
72 €	72€	72€
78 €	78€	78€
84 €	84 €	84€
89 €	89 €	89€
94 €	94 €	94€
100 €	100 €	100€
105 €	105 €	105€
112€	112€	112€
117 €	117 €	117 €

.....



Hort tageweise 3 Tage ab € 1 Kind 2 Kindern 3 Kindern 1.404,00 € 20€ 13€ 7€ 1.480,00 € 24€ 8€ 16€ 1.556,00€ 31 € 20€ 10€ 1.632,00 € 38€ 25€ 13€ 43€ 29€ 14€ 1.708,00€ 17€ 1.784,00 € 50€ 33 € 1.860,00€ 56€ 37 € 19€ 1.936,00 € 62€ 41 € 21 € 2012,00€ 69€ 46 € 23 € 75€ 50€ 25€ 2.088,00€ 2.164,00 € 83€ 55€ 28€ 2.240,00 € 91 € 61 € 30 € 2.316,00€ 100€ 67€ 33€ 2.392,00€ 108€ 72€ 36€ 2.468,00 € 117€ 78€ 39€ 2.544,00 € 126€ 84 € 42€ 44€ 2.620,00€ 133€ 89€ 47 € 2.696,00 € 141 € 94€ 2.772,00€ 150€ 100€ 50€ 2.848,00 € 158€ 105€ 53€ 112€ 2.924,00 € 168€ 56€ 3.000,00€ 175€ 117€ 58€

Krip.	penl	bei	träge

Ganzzeit			
ab €	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1.404,00 €	83 €	55 €	28 €
1.480,00 €	101 €	68€	34 €
1.556,00 €	120 €	80 €	40 €
1.632,00 €	139 €	92€	46 €
1.708,00 €	158 €	105 €	53 €
1.784,00 €	177 €	118€	59 €
1.860,00 €	195€	130 €	65 €
1.936,00 €	214€	143 €	71 €
2012,00 €	232 €	155 €	77 €
2.088,00 €	252€	168 €	84 €
2.164,00 €	271 €	180 €	90€
2.240,00 €	289 €	193 €	96€
2.316,00 €	308 €	205€	103 €
2.392,00 €	326 €	217 €	109 €
2.468,00 €	345 €	230 €	115€
2.544,00 €	365€	243 €	122€
2.620,00 €	383 €	255 €	128 €
2.696,00 €	402 €	268 €	134 €

2.772,00€	420 €	280€	140 €
2.848,00 €	439 €	293€	146 €
2.924,00 €	457 €	305€	152€
3.000,00€	470 €	313 €	157 €

Teilzeit					
7 Stunden Öffnungszeit					
1 Kind	2 Kindern	3 Kindern			
58€	39€	19€			
71 €	47 €	24 €			
84 €	56€	28 €			
97 €	65€	32€			
110€	74€	37 €			
124€	83 €	41 €			
137 €	91 €	46 €			
150€	100€	50€			
163€	108€	54€			
176€	117€	59 €			
189€	126€	63 €			
202€	135 €	67 €			
216€	144 €	72€			
228€	152€	76€			
242 €	161 €	81 €			
255€	170€	85€			
268€	179€	89€			
281 €	188€	94€			
294€	196€	98€			
307 €	205€	102€			
320€	213€	107 €			
329 €	219€	110€			

Bei Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Beitrag erhoben.

Die Krippenbeiträge sind bei anderen Betreuungsstunden anteilig umzurechnen.

Die Verpflegungskosten bleiben unberührt."

§ 2

Die Aufzählung in \S 9 Abs. 4 wird um folgenden Spielstrich ergänzt:

- zu zahlende Unterhaltsbeiträge.

.....



 $\S 3$

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Mainz, 20. November 2012 Stadtverwaltung Mainz

gez.

Ebling Oberbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

.....

Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung vom 09.07.1997, zuletzt geändert am 17.12.2010

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl I, S. 1166) in der Fassung vom 07.05.1993 und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz 15.03.1991 (GVBl, S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2005 (GVBl. S. 502), BS 216-10 sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl, S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Einführung der Kommunalen Doppik (KomDoppikLGL) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 31.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

"Für den Besuch von Kinderhorten und -krippen werden monatlich folgende Elternbeiträge ab 01.01.2013 erhoben:

Bei einem bereinigten Netto-Einkommen gem. § 5 der Kindertagesstättensatzung bei Familien mit

<u>Hortbeiträge</u>

	Ganzzeit		
ab €	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1.404,00 €	33 €	22 €	11 €
1.480,00 €	40 €	27 €	13 €
1.556,00 €	51 €	34 €	17 €
1.632,00 €	63 €	42 €	21 €
1.708,00 €	72€	48 €	24 €
1.784,00 €	83 €	55€	28 €
1.860,00 €	94 €	62€	31 €
1.936,00 €	103 €	69 €	34 €
2012,00 €	115€	77 €	38 €
2.088,00 €	124 €	83 €	41 €
2.164,00 €	138 €	92€	46 €
2.240,00 €	152 €	101 €	51 €
2.316,00 €	167 €	111 €	56 €
2.392,00 €	181 €	120 €	60 €
2.468,00 €	194 €	130 €	65 €
2.544,00 €	209 €	140 €	70 €
2.620,00 €	222€	148 €	74 €
2.696,00 €	235 €	157 €	78 €
2.772,00 €	250 €	166 €	83 €
2.848,00 €	264 €	176 €	88 €
2.924,00 €	279 €	186 €	93 €
3.000,00€	292 €	195 €	97 €

🐃 Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt Abteilung Pressestelle | Kommunikation Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1 55116 Mainz Telefon 06131/12-2221 Telefax 06131/12-3383 pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird zusätzlich eine Mittwochsausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Hort tageweise 2 Tage				
1 Kind	2 Kindern	3 Kindern		
13€	9€	4€		
16€	11 €	5€		
20 €	14€	7 €		
25 €	17 €	8€		
29 €	19€	10€		
33 €	22€	11 €		
37 €	25€	12 €		
41 €	27 €	14 €		
46 €	31 €	15 €		
50€	33 €	17 €		
55€	37 €	18 €		
61 €	41 €	20 €		
67 €	44 €	22 €		
72€	48 €	24 €		
78€	52€	26 €		
84 €	56€	28 €		
89 €	59 €	30 €		
94€	63 €	31 €		
100 €	67 €	33 €		
105€	70€	35 €		
112€	75€	37 €		
117 €	78€	39 €		

Hort tageweise 3 Tage			
ab €	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1.404,00 €	20€	13 €	7€
1.480,00 €	24€	16 €	8€
1.556,00 €	31 €	20 €	10 €
1.632,00 €	38€	25 €	13 €
1.708,00 €	43 €	29 €	14€
1.784,00 €	50€	33 €	17 €
1.860,00 €	56€	37 €	19 €
1.936,00 €	62€	41 €	21 €
2012,00 €	69€	46 €	23 €
2.088,00 €	75€	50 €	25 €
2.164,00 €	83€	55 €	28 €
2.240,00 €	91 €	61 €	30 €
2.316,00 €	100€	67 €	33 €
2.392,00 €	108€	72€	36 €
2.468,00 €	117€	78 €	39 €
2.544,00 €	126€	84 €	42 €
2.620,00 €	133 €	89€	44 €
2.696,00 €	141 €	94 €	47 €
2.772,00 €	150€	100€	50 €
2.848,00 €	158€	105€	53 €
2.924,00 €	168€	112€	56 €

3.000,00€	175 €	117 €	58€

Krippenbeiträge

	Ganzzeit		
ab €	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1.404,00 €	83 €	55€	28 €
1.480,00 €	101 €	68€	34 €
1.556,00 €	120 €	80€	40 €
1.632,00 €	139€	92€	46 €
1.708,00 €	158€	105€	53 €
1.784,00 €	177 €	118€	59€
1.860,00 €	195€	130 €	65€
1.936,00 €	214€	143 €	71 €
2012,00€	232€	155€	77 €
2.088,00 €	252€	168€	84 €
2.164,00 €	271 €	180€	90€
2.240,00 €	289€	193€	96€
2.316,00 €	308€	205€	103 €
2.392,00 €	326 €	217 €	109 €
2.468,00 €	345 €	230 €	115€
2.544,00 €	365€	243 €	122€
2.620,00€	383€	255€	128 €
2.696,00 €	402€	268€	134 €
2.772,00€	420 €	280€	140 €
2.848,00 €	439 €	293€	146 €
2.924,00 €	457 €	305€	152€
3.000,00€	470 €	313€	157 €

Teilzeit						
7 Stunden Öffnungszeit						
1 Kind	2 Kindern	3 Kindern				
58 €	39 €	19€				
71 €	47 €	24 €				
84 €	56 €	28 €				
97 €	65 €	32 €				
110 €	74 €	37 €				
124 €	83 €	41 €				
137 €	91 €	46 €				
150 €	100 €	50 €				
163 €	108 €	54 €				
176 €	117 €	59 €				
189 €	126 €	63 €				
202€	135 €	67 €				
216 €	144 €	72€				

.....



228 €	152 €	76 €
242 €	161 €	81 €
255€	170€	85 €
268€	179€	89 €
281 €	188€	94€
294 €	196€	98€
307 €	205€	102 €
320€	213€	107 €
329 €	219 €	110€

Bei Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Beitrag erhoben.

Die Krippenbeiträge sind bei anderen Öffnungsstunden anteilig umzurechnen.

Die Verpflegungskosten bleiben unberührt."

§ 2

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes ist bei der Berechnung das Einkommen der Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen sowie das Einkommen des Minderjährigen zugrunde zu legen.

Die Aufzählung in § 5 Abs. 2 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

- zu zahlende Unterhaltsbeiträge.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Mainz, 20. November 2012 Stadtverwaltung Mainz

gez.

Ebling Oberbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

.....

Rechtsverordnung gemäß § 4 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Erweiterung der zulässigen Öffnungszeiten von Verkaufsstellen am 15.12.2012 im Stadtgebiet Mainz Hechtsheim

Aufgrund des § 4 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Samstag, den 15. Dezember 2012, dürfen die Einzelhandelsgeschäfte im Stadtteil Mainz-Hechtsheim (inkl. Gewerbegebiet) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr, anlässlich des "Hechtsheimer Weihnachtsmarktes", geöffnet sein.

§ 2

Die arbeitsschutzrechtlichen Bedingungen, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitszeit- gesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugendschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in den zur Zeit geltenden Fassungen sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Rechtsverordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 Ladenöffnungsgesetz geahndet. Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugendschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) geahndet werden.

€ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Begründung hinsichtlich der Abwägung der Belange des Arbeitnehmerschutzes sowie des Regelungsbedürfnisses zur Freigabe der erweiterten Öffnungszeiten:

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat mit dem Ladenöffnungsgesetz vom 21. November 2006 die Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten auf 8 Werktage pro Jahr bis spätestens 06.00 Uhr des folgenden Tages beschränkt; die Erweiterung der Öffnungszeiten an Samstagen und vor Feiertagen jedoch nur bis 24.00 Uhr.

Auch in diesem Jahr findet in Mainz-Hechtsheim in Kooperation mit dem Hechtsheimer Vereinsring der inzwischen traditionelle Weihnachtsmarkt statt. Neben einem vielfältigen Angebot an weihnachtlichen Artikeln durch die Gewerbetreibenden sowie durch die Mitglieder des Gewerbevereins, des Winzervereins sowie des Landfrauenvereins wird es auch ein vorweihnachtliches Rahmenprogramm unter festlicher Beleuchtung geben.

Da hierdurch mit einem hohen Publikumaufkommen zu rechnen ist, soll der Weihnachtsmarkt durch die Öffnung der im Stadtteil Hechtsheim liegenden Geschäfte noch attraktiver gemacht werden.

Diese besondere Veranstaltung bringt somit auch die Chance, die im Stadtteil Mainz Hechtsheim ansässigen Einzelhandelsbetriebe zu fördern und noch besser bekannt und interessant zu machen. Des Weiteren dient sie auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen.

Die Öffnung der Geschäfte wurde daher lediglich auf den Stadtteil Mainz Hechtsheim gemäß § 1 dieser Rechtsverordnung beschränkt.

Eine ständige Ausweitung der Ladenöffnungszeiten soll durch dieses Event in keinster Weise angeregt werden.

Eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten um 2 Stunden lässt nicht darauf schließen, dass dies zu einer dauernden Belastung der Arbeitnehmer/innen führt oder einen gravierenden Einschnitt in die Lebensbedingungen und die zur Verfügung stehende Freizeit darstellt. Die Grenze derartiger Belastungen wurde auch schon durch den Gesetzgeber vorgegeben, der nur 8 Mal im Jahr, zudem im gesamten Stadtgebiet, ein sog. "Late Night Shopping" zulässt.

Ebenso ist es aufgrund der Vielzahl an sonntäglichen Gottesdiensten, zu unterschiedlichen Uhrzeiten, für die Arbeitnehmer/innen möglich, am darauffolgenden Sonntag, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten für Beschäftigte, einen Gottesdienst zu besuchen.

Eine zusätzliche Lärmbelastung durch die geöffneten Geschäfte wird durch diese vorweihnachtliche, besinnliche Veranstaltung nicht verstärkt erkennbar sein.

Auch ist ein erheblich höheres Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten, da sich die Anreise der einzig für das Event angereisten Besucher über den ganzen Abend erstreckt und nicht geballt erfolgen wird.

Ebenso ist davon auszugehen, dass einige der Besucher die gute Anbindung durch die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen werden.

Mainz, den 05.12.2012 Stadtverwaltung Mainz

Christopher Sitte Beigeordneter

Vollzug der Wassergesetze:

Durchführung eines Planfeststellungsverfahren nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Trinkwasserverbundleitung von Mainz zum Wasserwerk Schierstein in Wiesbaden

BEKANNTMACHUNG

Die Firma Hessenwasser GmbH & Co. KG hat Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Trinkwasserverbundleitung von Mainz zum Wasserwerk Schierstein nach Wiesbaden gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

 die maßgebenden Unterlagen (Plan) nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, bei der Stadtverwaltung Mainz, 17-Umweltamt, Bau C, Zi. 23, Geschwister-Scholl-Str. 4, 55131 Mainz während eines Monats vom

7. Januar 2013 bis 6. Februar 2013

zu jedermanns Einsicht ausliegen und Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben bei der Strukturund Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt (Weinstraße) und bei der Stadtverwaltung Mainz bis spätestens

20. Februar 2013

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können.

- 3. nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- 4. Einwendungen stets zu begründen sind und die Einwendungsfrist nur durch Erhebung von begründeten Einwendungen gewahrt wird.
- 5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.



- 6. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8. Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekanntgegeben.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 19.8.2 der Liste der "UVPpflichtigen Vorhaben" des UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist. Diese Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

	10	10	2012
Mainz,	10	1.12	.2012

gez.

Michael Ebling Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

.....

Für die Weihnachtsfeiertage 2012 (24.12.-26.12.2012, Montag bis Mittwoch) ergeben sich folgende Änderungen bei der Abfallentsorgung:

Die Montagsleerung vom 24.12.2012 (auch Gelbe Säcke Gonsenheim) wird auf Samstag, den 22.12.2012 vorverlegt. Die Gelben Säcke in Marienborn und in der Neustadt werden am Montag, den 24.12.2012 geholt. Die verbleibende Leistung in der Müllabfuhr und bei der Gelbe- Sack- Abholung wird an den drei Arbeitstagen Donnerstag bis Samstag (27.-29.12.2012) erbracht.

Für Silvester 2012/ Neujahr 2013 ergeben sich folgende Änderungen:

Die Abfallentsorgung erfolgt von Mittwoch bis Samstag (02.-05.01.2013). Die Gelben Säcke in Weisenau werden planmäßig am 31.12.2012 geholt, ansonsten verschiebt sich die Abholung jeweils um einen Tag bis zum Samstag, 05.01.2013, hin.

Am 24.12.2012 und am 31.12.2012 erfolgt keine Müllabfuhr, lediglich die Gelben Säcke werden wie oben genannt eingesammelt. Die Wertstoff- und Recyclinghöfe, die Schadstoffannahmestelle in Budenheim und das ui-UmweltInformationsZentrum sind am 24. und am 31.12.2012 geschlossen.

Die Weihnachtsbaumabholung erfolgt stadtweit in 2013 am Samstag, den 12. Januar.

Mainz, 12. Dezember 2012 Stadtverwaltung

Katrin Eder

Beigeordnete			